



21. Dezember 2015

A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 18
9312 Häggenschwil

(via Tiefbauamt, Rechtsdienst, zur koordinierten Eröffnung mit dem
Teilstrassenplan 15-7000 und dem Wasserbauprojekt 15-7001)

Geschäft Nr. 15-5716

Gemeinde Häggenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt
BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Lemmenmeierareal**

Die Parzelle Nr. 532 (dreigeschossige Wohn-Gewerbezone) liegt im Ortsteil Lömmenschwil und soll mit drei Mehrfamilienhäusern überbaut werden. Der vorliegende Überbauungsplan regelt die entsprechenden Bebauungs- und Erschliessungsvorschriften, inkl. der Abweichungen von der Regelbauweise.

Ergänzend hat der Gemeinderat den Teilstrassenplan "Gestaltung Zentrum, Lömmenschwil; Erschliessung Lemmenmeier" sowie den Baulinienplan Lömmenschwilerbach erlassen.

Der Gemeinderat hat den Überbauungsplan am 18. Dezember 2014 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 3. Februar bis 4. März 2015. Eine eingereichte Einsprache wurde vom Gemeinderat mit Entschied vom 11. Juni 2015 abgewiesen.

Aus der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Hinweise zur Verkehrssicherheit:

- In den begleitenden Beilageplänen ist die Freihaltung der Sichtfelder gemäss Art. 3 Abs. 2 der besonderen Vorschriften nicht gewährleistet.
- Die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder (Ein- Ausfahrt Sammelgarage, Zugang Langsamverkehr) sind im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen (Verantwortlichkeit Baubewilligungsbehörde).

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik